

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden
GZ: BMF-010000/0024-VI/1/2011

Stellungnahme
der Österreichischen Universitätenkonferenz
Beschluss der Plenarversammlung vom 10. Oktober 2011

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung: Angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Universitäten und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen und zur Erreichung einer Forschungsquote von >3% wird immer wieder darauf verwiesen, dass auch die Wirtschaft zur Finanzierung der Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen einen größeren finanziellen Beitrag leisten sollten. In diesem Zusammenhang ist es jedoch ausgesprochen kontraproduktiv, wenn Aufwendungen für Auftragsforschungen der Wirtschaft u.a. auch an die Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nur zu einem verschwindend kleinen Teil von der Wirtschaft in die Berechnung der Forschungsprämie miteinbezogen werden dürfen. Die Universitätenkonferenz begrüßt es daher ganz außerordentlich, dass mit dem Budgetbegleitungsgesetz 2012 jegliche betragsmäßige Limitierung der Einbeziehung von Aufwendungen für Auftragsforschungen der Wirtschaft u.a. auch an die Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aufgehoben wird. Diese Maßnahme hat das Potenzial, die in vielerlei Hinsicht sehr gewünschte Kooperation zwischen akademischer Forschung und der Wirtschaft in bedeutendem Maße fördern.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz



Univ.Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Präsident